

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
(BGS - WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.12.1991, geändert am 06.12.1995 und 17.09.1997 und 14.05.1998 und 21.12.1998 wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Erstattung der Kosten für Grundstückanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstückanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) In der Unterhaltslast der Gemeinde bleiben jedoch auch sogenannte Hausanschlußschieber, die nicht im öffentlichen Grund liegen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 21.10.1999

Hieg  
1. Bürgermeister

